

**Stahlgruber-Stiftung - Ergebnis und Auswirkungen des gerichtlichen Verfahren sowie Auftrag zur Neuausrichtung der Stahlgruber-Stiftung in eine Förderstiftung und Neuordnung der Stiftungsgremien**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15914**

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 18.09.2019 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Ergebnis und Auswirkungen des gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung des Zinsanspruches der Stahlgruber-Stiftung gegen die Stahlgruber Otto Gruber AG**

Die Stahlgruber-Stiftung wurde von den beiden Stiftern Wilhelm und Otto Gruber mit einem Stiftungsvermögen von rund 11,6 Mio Euro ausgestattet, das als „unkündbares Darlehen“ bei der Firma Stahlgruber verbleiben und von dieser mit 6 % p.a. verzinst werden sollte. 2014 wurde diese Vermögensüberlassung von der Firma Stahlgruber gekündigt und die damit verbundene Zinszahlung in Höhe von jährliche 710.516,31 € für die Zukunft eingestellt. Das Referat für Bildung und Sport wies diese Kündigung als unwirksam zurück und wurde vom Stadtrat mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01593) zur diesbezüglichen gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs der städtischen Stahlgruber-Stiftung sowie zur uneingeschränkten Fortführung der Stiftungstätigkeit bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung beauftragt.

Da diese Beschlussvorlage an die vorinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht München II (Az.: 13 O 5885/15) und dem Oberlandesgericht München (Az. 18 U 2051/17) anknüpft, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen rechtlichen Darstellungen in den Beschlüssen vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01593), vom 17.05.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08646), vom 11.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11403) sowie vom 06.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11802) verwiesen. Das Landgericht München II hatte der Klage zunächst stattgegeben, jedoch hat das Oberlandesgericht München im Rahmen des Berufungsverfahrens die Klage und damit einen Zinsanspruch der Stahlgruber-Stiftung abgewiesen.

Da die Revision durch das Berufungsgericht nicht zugelassen wurde, wurde gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 06.06.2018 eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt (Az. IV ZR 189/18). Wie in der Beschlussvorlage vom 06.06.2018 dargestellt, bestehen die rechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten im Rahmen der Revision durch den Bundesgerichtshofs nur sehr eingeschränkt. Es ist nicht ausreichend, dass

ein Berufungsurteil objektiv fehlerhaft ist. Erforderlich ist vielmehr eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung des gerügten Rechtsfehlers.

Der Bundesgerichtshof hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Landeshauptstadt München mit Beschluss vom 13.02.2019 zurückgewiesen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Auch die Gehörsrügen (Art. 103 Abs. 1 GG) wurden für nicht durchgreifend erachtet.

Das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 18.05.2018 und die darin vorgenommene Auslegung der Testamente der Stifter haben somit Bestand. Die Kündigung der Vermögensüberlassung durch die Firma war somit wirksam möglich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschöpft. Von der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde wurde nach Beratung durch die beauftragten Kanzleien abgesehen, da für eine Verletzung von Grundrechten keine Anhaltspunkte bestehen und eine Verfassungsbeschwerde damit keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Alle rechtlichen Möglichkeiten, die Interessen der Stahlgruber-Stiftung durchzusetzen, wurden somit ausgeschöpft.

## **2. Kündigung der Werkstätten in der Zielstattstraße**

Unabhängig von der Kündigung der Vermögensüberlassung wurden der Stahlgruber-Stiftung die Werkstätten und Lagerflächen in der Zielstattstraße zum 30.04.2019 gekündigt, in denen die praktische Unterweisung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer im Vulkaniseur-Handwerk stattgefunden hat. Trotz intensiver Suche konnten keine geeigneten Ersatzflächen im Raum München gefunden werden, die den Lehrbetrieb bedarfsgerecht gesichert hätten und aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar gewesen wären.

Auch der fachgerechte Umbau von Werkstätten, die sich im Haupthaus der Stiftung in der Murnauerstraße befinden und zum Teil an die Kfz-Innung München-Oberbayern vermietet waren, wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Mit den prognostizierten Umbaukosten in Höhe von rund 2,5 Mio Euro und den zu erwartenden Kurseinnahmen lässt sich auch hier kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb im Rahmen des Stiftungsauftrags realisieren. Hinzu kam die Unsicherheit, ob eine notwendige Abluftanlage aus den Werkstätten am Rande eines Wohngebiets überhaupt genehmigungsfähig wäre. Auch diese Option wurde nach intensiver Recherche und Beteiligung des Baureferats als Lösung verworfen.

Da mit der Vorbereitung des Auszugs keine geeigneten Werkstätten mehr zur Verfügung standen, musste der Lehrbetrieb in der Zielstattstraße zum 05.04.2019 eingestellt werden. Zum 30.04.2019 erfolgte dann die fristgerechte Räumung der angemieteten Immobilie und die Einlagerung der Maschinen, Werkzeuge und Lagerbestände im Tiefbauwerk Theresienhöhe in der Ganghoferstraße. Insgesamt wurde der Schulungsbetrieb der Stahlgruber-Stiftung zum 28.07.2019 eingestellt.

### **3. Finanzielle Auswirkungen des verlorenen Rechtsstreits und der gekündigten Werkstätten/Lagerflächen**

Da das zurückerstattete Stiftungsvermögen aufgrund der anhaltenden Zinsmarktsituation aktuell und auch in Zukunft trotz langfristiger Anlage nur mit einem sehr niedrigen Prozentsatz verzinst werden kann, entfällt mit der Einstellung der Zinszahlungen durch die Firma Stahlgruber eine maßgebliche Refinanzierungsmöglichkeit für den laufenden Schulungsbetrieb der Stahlgruber-Stiftung. So konnten mit dem zurückerstatteten Stiftungsvermögen im Jahr 2015 lediglich 162.134 € Zinserträge erzielt werden. Dieser Wert sank im Jahr 2016 auf 90.041 €, im Jahr 2017 auf 61.120 € und im Jahr 2018 auf 43.795 €.

Seitens der Stahlgruber-Stiftung wurde zeitgleich versucht, die rückläufigen Zinseinnahmen zu kompensieren. Dazu wurden die Kursgebühren erhöht und die Übernachtungszahlen bei der Vermietung der Zimmer nachhaltig gesteigert. Dennoch konnten die fehlenden Zinseinnahmen nicht ausgeglichen werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Stahlgruber-Stiftung weist deshalb in den Jahren 2015 bis 2018 ein Defizit aus, das sich auf 759.516 € im Jahr 2015, auf 748.118 € im Jahr 2016, auf 707.419 € im Jahr 2017 und auf 771.368 € im Jahr 2018 beläuft. Die Höhe der einzelnen Defizite zeigt, dass der Wegfall der jährlichen Zinszahlung in Höhe von 710.516,31 € in den jeweiligen Jahren zu einem Verlust führte, der der ausbleibenden Zinszahlung in nahezu gleicher Höhe entsprach.

Auch die Kündigung der Werkstätten in der Zielstattstraße und die damit verbundene Einstellung des Schulungsbetriebs hat weitreichende finanzielle Auswirkungen. Zum einen entfällt damit eine wesentliche Refinanzierungsmöglichkeit der Stahlgruber-Stiftung, zum anderen verursacht das bestehende Personal der Stahlgruber-Stiftung erhebliche Kosten. 2018 beliefen sich die Einnahmen aus Kursgebühren auf 220.717 € und die Personalkosten für festangestellte Trainer im Lehrbetrieb auf 230.872 €. Es müssen daher Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um negative Auswirkungen auf das Gesamtergebnis zu vermeiden.

Analysiert man die Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerzahlen in den zurückliegenden Jahren, so wird besonders in den Kursen des Vulkaniseur-Handwerks deutlich, dass diese rückläufig sind. Als Ursache kann der Aufbau weiterer nationaler und internationaler Fortbildungszentren in dieser Branche und das steigende Fortbildungsangebot der jeweiligen Herstellerfirmen gesehen werden. Es ist daher nur schwer abschätzbar, ob die Wiederaufnahme des eigenen Schulungsbetriebs innerhalb der nächsten Jahre nochmals an das aktuelle Buchungsniveau anknüpfen könnte. Nach derzeitiger Lage erscheint es nicht möglich zu sein, den Ausbildungsbetrieb selbst erneut aufzunehmen. Es werden weiterhin alle in Betracht kommenden Möglichkeiten eruiert.

Aus stiftungsrechtlicher Sicht, muss der Betrieb der Stahlgruber-Stiftung in der jetzigen Situation daher so umgestellt werden, dass wieder eine positive Ertragssituation erreicht wird und die Erträge für den Stiftungszweck eingesetzt werden können.

## **4. Neuausrichtung der Stahlgruber-Stiftung in eine Förderstiftung und Neuordnung der Stiftungsgremien**

### **4.1**

Das Referat für Bildung und Sport schlägt aufgrund der geschilderten wirtschaftlichen und stiftungsrechtlichen Situation vor, als erste Maßnahme den Schulungsbetrieb bis auf Weiteres einzustellen, um die Finanzsituation zu stabilisieren.

### **4.2**

Weiter wird vorgeschlagen, die Stahlgruber-Stiftung in eine überwiegende Förderstiftung für das Kfz- und Vulkaniseur-Handwerk in der Aus- und Weiterbildung umzuwandeln. Das Referat für Bildung und Sport würde dazu eine Novellierung der Stiftungssatzung sowie Neuordnung der Stiftungsgremien erarbeiten, die dem Stadtrat der Landeshauptstadt München in einem Folgebeschluss zur Entscheidung vorgelegt werden.

### **4.3**

Es ist außerdem dringend notwendig, das Stiftungsvermögen rentabel, sicher und auf den Stiftungszweck abgestimmt anzulegen, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks langfristig zu sichern. Weiter ist zu prüfen, ob auch die Immobilien der Stahlgruber-Stiftung einer anderweitigen Nutzung oder Vermögensverwaltung zugeführt werden können.

Das Referat für Bildung und Sport plant, gegebenenfalls auch mit Hilfe einer zu beauftragenden externen Beratung, einen Business-Plan für die Stahlgruber-Stiftung und die Immobilien der Stiftung zu erstellen. Auf Grundlage des Business-Plans können dann weitere Maßnahmen zur langfristigen Umstrukturierung getroffen werden.

Sofern erforderlich wird für die externe Beratung ein gesonderter Beschluss in den Stadtrat eingebracht.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck erhalten.

Das Kuratorium der Stahlgruber-Stiftung wurde mit der Sachlage der Neuausrichtung der Stahlgruber-Stiftung in eine Förderstiftung befasst und hat dem Ruhen des operativen Stiftungsbetriebs, der Prüfung der Errichtung einer Förderstiftung und der Erstellung eines Business-Plans zugestimmt.

Der Vorstand der Stahlgruber-Stiftung wurde über die Einbringung der Beschlussvorlage informiert.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und dem Verwaltungsbeirat der Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, Herrn Stadtrat Lischka, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Schulungsbetrieb der Stahlgruber-Stiftung bis auf Weiteres einzustellen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Umwandlung der Stahlgruber-Stiftung in eine überwiegende Förderstiftung vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist eine Novellierung der Stiftungssatzung sowie Neuordnung der Stiftungsgremien zu erarbeiten, die dem Stadtrat der Landeshauptstadt München in einem Folgebeschluss zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

## IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

## V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS - Recht**  
**An RBS – GL 1**

z. K.

Am